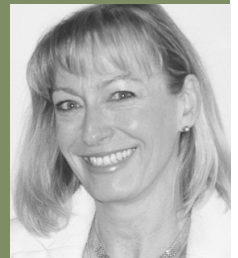


// Im Blickpunkt

Das aktuelle Schwerpunktthema im Wirtschaftsrecht beschäftigt sich mit dem neuen Emittentenleitfaden der BaFin: Als klare Linie im Regelungsgeflecht überschreibt *Caspari*, Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Wertpapieraufsicht bei der BaFin, die Neuauflage des Leitfadens auf der „Ersten Seite“. Im Anschluss an ihren Beitrag zum Entwurf des neuen Emittentenleitfadens in BB 2009, 394, nimmt *Bedkowski* nun eine abschließende Betrachtung im Licht der jüngsten Nachbesserungen und einer von der BaFin am 4.6.2009 in Frankfurt ausgerichteten Informationsveranstaltung vor. Eine Hilfestellung bei der Handhabung der neuen Mitteilungspflichten nach § 27a WpHG geben *Greven/Fahrenholz*. *Matyschok* setzt sich mit der Frage der Finanzberichterstattung bei Aufnahme und Beendigung der Börsennotierung auseinander. Im Zusammenhang mit dem Delisting steht auch die von *Dürr* kommentierte Entscheidung des KG Berlin, das einen Segmentwechsel gerade nicht als abfindungspflichtiges Delisting qualifiziert hat.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Rainer Süßmann**,
Rechtsanwalt und Partner
bei Lovells LLP, Frankfurt

Neue Kriterien für die Vergütung der Vorstände

Der Bundestag hat am 18.6.2009 das „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ (VorStAG) verabschiedet. Zukünftig muss die Vergütung des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsvorsitzenden sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Auch darf sie die übliche Vergütung, was die Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit sowie Gehaltsgefüge im Unternehmen (Letzteres macht bei Holdings wenig Sinn) meint, nicht ohne besondere Gründe (etwa der „Sanierer“) übersteigen. Bei börsennotierten Gesellschaften soll der variable Teil der Vergütung, etwa auf der Basis einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Der Aufsichtsrat wird jeweils sachkundigen Rat spezialisierter Berater holen müssen, um seine Vergütungsentscheidung auf informierter Grundlage zu treffen. Dies wird den Ernennungsprozess verzögern und zahlreiche außen stehende Personen müssen einbezogen werden.

Die Vorstandsvergütung kann leichter herabgesetzt werden. Die Regelung zur Anpassung der Vergütung nach unten bei Verschlechterung der Lage der Gesellschaft wurde zwar mit einem „Soll“ entschärft. Die Gesetzesbegründung versteht das Soll aber als grundsätzliche Pflicht zur Herabsetzung mit engen Ausnah-

men. Die Regelung ist bereits auf Altverträge anwendbar. Die Aufsichtsratsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung nicht herabsetzen. Dieses Risiko erhöht nicht die Bereitschaft, ein Aufsichtsratsmandat zu übernehmen, und Ex-Vorstände werden ohnedies in eine zweijährige Wartezeit geschickt.

Ermessen hat der Aufsichtsrat hingegen bei der erstmals möglichen Herabsetzung der Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge in den ersten drei Jahren nach Ausscheiden des Vorstands.

➔ Dazu demnächst „Die Erste Seite“ von Noack.

Entscheidungen**BGH: Zur Zurechnung einer Kommanditistenleistung als Einlagenrückgewähr**

Mit Beschluss vom 25.5.2009 – II ZR 99/08 – hat der BGH entschieden: Die Leistung einer Kommanditgesellschaft an eine andere Gesellschaft ist nur dann einem Kommanditisten als Einlagenrückgewähr zuzurechnen, wenn dieser an der anderen Gesellschaft beteiligt ist und auf ihre Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss hat.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1481-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zum temporären Rechtsverlust eines Aktionärs wegen Nichterfüllung der Mitteilungspflicht

Mit Hinweisbeschluss vom 20.4.2009 – II ZR 148/07 – hat der BGH entschieden: Der temporäre Verlust der Rechte eines Aktionärs gemäß § 20 Abs. 7 AktG lässt das Verbot eines Rechtsmissbrauchs der übrigen Aktionäre ihm gegenüber unberührt (hier: heimliches Abhalten einer Hauptversammlung durch Altaktionäre). Der

temporäre Rechtsverlust gemäß § 20 Abs. 7 AktG erstreckt sich nicht auf die Anfechtungsbefugnis nach § 245 Nr. 3 AktG, wenn die gemäß § 20 AktG erforderliche Mitteilung vor Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 246 Abs. 1 AktG) nachgeholt wird.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1481-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Düsseldorf: Bußgeldverfahren „Zementkartelle“ beendet

Der Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat am 26.6.2009 gegen fünf inländische Zementhersteller Geldbußen von insgesamt knapp 330 Mio. Euro verhängt, nachdem sich der Vorwurf der Kartellverstöße in der Beweisaufnahme überwiegend bestätigt hatte. Maßgebliche Berücksichtigung bei der Bußgeldbemessung fand der Beitrag der Unternehmen zur Aufklärung der Kartelle.

(Quelle: PM OLG Düsseldorf vom 29.6.2009)

OLG Frankfurt: PIN ist sicher

Mit Urteil vom 17.6.2009 – 23 U 22/06 – hat das OLG Frankfurt in Anlehnung an die Grundsatzentscheidung des BGH vom 5.10.2004 – XI ZR 210/03 – entschieden, dass bei Verwendung der zutreffenden PIN bzw. Kreditkarten (hier: Eurocard) der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der Karteninhaber die PIN auf der ec-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt habe, wenn zeitnah nach dem Diebstahl einer ec-Karte oder Verwendung dieser Karte und Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten Bargeld abgehoben werde. Lücken oder Schwächen im streitgegenständlichen Sicherungssystem der Beklagten habe die klagende Verbraucherzentrale nicht konkret und substantiiert dargelegt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1481-3 unter www.betriebs-berater.de